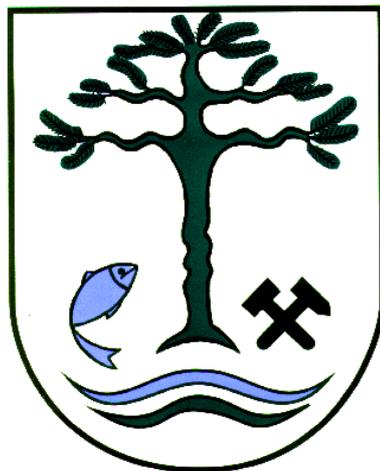


# Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa



## Inhaltsverzeichnis

### **Erster Teil – Allgemeines und Organe der Gemeinde**

- § 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Gemeindeabgrenzung
- § 2 Wappen, Dienstsiegel
- § 3 Organe der Gemeinde

### **Erster Abschnitt – Gemeinderat**

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates
- § 5 Zusammensetzung des Gemeinderates
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen
- § 8 Verwaltungsausschuss
- § 9 Technischer Ausschuss

### **Zweiter Abschnitt – Bürgermeister**

- § 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 11 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 12 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 13 Gleichstellungsbeauftragter

### **Zweiter Teil – Mitwirkung der Einwohner**

- § 14 Einwohnerversammlung
- § 15 Einwohnerantrag
- § 16 Bürgerbegehren

### **Dritter Teil – Ortschaftsverfassung**

- § 17 Ortschaftsverfassung

### **Vierter Teil – Sonstige Vorschriften**

- § 18 Haushaltswirtschaft
- § 19 Inkrafttreten

## **HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE LOHSA**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 10. November 2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **ERSTER TEIL ALLGEMEINES UND ORGANE DER GEMEINDE**

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Rechtsstellung und Gemeindeabgrenzung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Lohsa“ (Gmejna Łaz).
- (2) Die Gemeinde Lohsa ist eine kreisangehörige Gemeinde (Landkreis Bautzen) im Freistaat Sachsen.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst folgende Ortsteile: Dreiweibern (Tři Žony), Driewitz (Drěwcy), Friedersdorf (Bjedrichecy), Groß Särchen (Wulke Ždžary), Hermsdorf/Spree (Hermanecy), Koblenz (Koblicy), Lippen (Lipiny), Litschen (Złyčín), Lohsa (Łaz), Mortka (Mortkow), Riegel (Roholń), Steinitz (Šćeńca), Tiegling (Tyhelk), Weißig (Wysoka) und Weißkollm (Běły Chołmc).

#### **§ 2**

##### **Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt auf weißem Hintergrund eine Kiefer (grün), einen Fisch (hellblau), das Bergmannzeichen (schwarz) und eine grüne und eine blaue Wellenlinie.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Lohsa mit der Umschrift „Gemeinde Lohsa“. Die Umschrift wird in Deutsch und in Sorbisch gefasst. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann Bedienstete mit der Dienstsiegelführung beauftragen. Einzelheiten regelt die Siegelordnung.

#### **§ 3**

##### **Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**ERSTER ABSCHNITT**  
**GEMEINDERAT**

**§ 4**

**Rechtstellung und Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung „Gemeinderat“. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde Lohsa fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 5**

**Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird nach § 29 Abs. 2 SächsGemO entsprechend der nächsthöheren Größenklasse auf 22 bestimmt.

**§ 6**

**Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungsausschuss,
  2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 7

### **Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## § 8

### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  5. Gesundheitsangelegenheiten,
  6. Marktangelegenheiten,
  7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
  8. Recht, Ordnung und Sicherheit.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt;
  2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall;
  3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 EUR bis zu 35.000,00 EUR;
  4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 EUR bis zu 35.000,00 EUR;
  5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als zwölf Monaten und bis maximal 50.000,00 EUR;

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.000,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt;
7. die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall beträgt;
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall;
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.000,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall;
10. die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO und
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

## **§ 9**

### **Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
  2. Versorgung und Entsorgung;
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
  4. Verkehrswesen;
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz;
  6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
  7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
  8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen und
  9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der technische Ausschuss über:
  1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
    - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
    - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
    - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
    - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit keine baurechtliche Satzung Näheres regelt,
    - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- f. die Teilungsgenehmigungen,
- 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen, soweit keine baurechtliche Satzung Näheres regelt,
- 3. die Planung und Ausführung einer gemeindlichen Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000 EUR im Einzelfall,
- 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 EUR bis zu 35.000,00 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen (Vergabebeschluss) sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 10.000,00 EUR bis zu 35.000,00 EUR,
- 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
- 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **BÜRGERMEISTER**

#### **§ 10**

##### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde Lohsa.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

#### **§ 11**

##### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 EUR,
    - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 EUR,
    - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
  - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,
  8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe,
  9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 EUR beträgt,
  10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall,
  11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.000,00 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall,
  13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesem Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

## § 12

### Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat,

bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

- (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zwei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

### **§ 13**

#### **Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Der Gemeinderat bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Dienstkraft zum Gleichstellungsbeauftragten. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **ZWEITER TEIL**

### **MITWIRKUNG DER EINWOHNER**

#### **§ 14**

##### **Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **§ 15**

##### **Einwohnerantrag**

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **§ 16**

##### **Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerbegehrens nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

**DRITTER TEIL**  
**ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

**§ 17**

**Ortschaftsverfassung**

(1) In folgenden Ortschaften wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:

<b>Driewitz</b>	mit den Ortsteilen Driewitz und Lippen,
<b>Hermsdorf/Spree</b>	mit den Ortsteilen Hermsdorf/Spree und Weißig,
<b>Knappensee</b>	mit den Ortsteilen Groß Särchen und Koblenz,
<b>Litschen</b>	mit den Ortsteilen Friedersdorf, Litschen und Mortka,
<b>Lohsa</b>	mit dem Ortsteil Lohsa,
<b>Steinitz</b>	mit dem Ortsteil Steinitz,
<b>Weißkollm</b>	mit den Ortsteilen Dreiweibern, Riegel, Tiegling und Weißkollm

(2) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Driewitz	4 Mitglieder
Hermsdorf/Spree	4 Mitglieder
Knappensee	6 Mitglieder
Litschen	6 Mitglieder
Lohsa	6 Mitglieder
Steinitz	4 Mitglieder
Weißkollm	6 Mitglieder

(3) Der jeweilige Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der jeweilige Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In allen Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Gemäß § 67 Abs. 1 und 2 SächsGemO werden den Ortschaftsräten folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Betreuung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen Mehrzweckgebäude;
2. Mitwirkung bei der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen, Beleuchtungseinrichtungen;
3. Mitwirkung bei der Pflege des Ortsbildes besonders hinsichtlich der Erarbeitung von Bebauungs- und Gestaltungsplänen, der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie der Friedhöfe;
4. Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft wie z. B. das Hexenbrennen und die Seniorenweihnachtsfeier;
5. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten, denen eine örtliche Bedeutung zukommt,

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in allen Ortschaften durchgeführt werden.

**VIERTER TEIL**  
**SONSTIGE VORSCHRIFTEN**

**§ 18**

**Haushaltswirtschaft**

- (1) Nach § 1 Abs. 3 Ziffer 5 der SächsKomHVO-Doppik ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblichem Umfang beizufügen. Erheblich im Sinne dieser Vorschrift sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab einem Wertumfang von 10.000,00 EUR.
- (2) Nach § 9 Abs. 2 der SächsKomHVO-Doppik sind im Investitionsprogramm die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Jahresabschnitten auszuweisen. Dabei können Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung zusammengefasst dargestellt werden. Erheblich im Sinne dieser Vorschrift sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wertumfang von 10.000,00 EUR.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa vom 19.01.2005 in der Fassung vom 13.01.2009 außer Kraft.

Lohsa, den .....

.....  
Udo Witschas  
Bürgermeister

---

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.